



**Für folgende Maßnahme wird ein Annuitätenzuschuss beantragt:**

Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers (max. 2000 € pro Wohnung, 20 % AZ, Darlehenslaufzeit 15 Jahre)

Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers (30% AZ, Darlehenslaufzeit 25 Jahre)

**Für folgende Maßnahme wird ein Bauzuschuss beantragt:**

Umstellung des Warmwasseranschlusses auf Fernwärme bei einem bestehenden Fernwärmeanschluss

**Nur für Wohnungseigentümergeinschaften und einzelne Wohnungseigentümer**

Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers

**Nur für Wohnungseigentümergeinschaften**

Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers

**Hinweis:**

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der Wohnung, für die ein neuer Fernwärmeanschluss hergestellt wurde/wird, ist der Bauzuschuss für den Anschluss an die Fernwärme zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15, bzw. 1/25 der ursprünglichen Förderung verringert.

**Vorsteuerabzugsberechtigt:**  Nein  Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

**Zusatzförderungen**

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?  Nein  Ja Von wem: \_\_\_\_\_ in welcher Höhe \_\_\_\_\_

**Nur bei Förderung eines Fernwärmeanschlusses mit finanzieller Beteiligung des Energieversorgers**

Das Energieversorgungsunternehmen bestätigt, dass der Fernwärmeanschluss unter finanzieller Beteiligung des unterfertigten Unternehmens – zumindest in der unentgeltlichen Errichtung des Hausanschlusses (inkl. Übergabestation,...) – errichtet wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Zeichnung des Unternehmens

**Überweisung des Bauzuschusses an:**

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

**Die Wohnung wird nach der Sanierung von folgenden Personen bewohnt:**

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Einkommen
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

### **Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:**

1. Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz durch den/die Eigentümer/in oder Mieter/in genutzt werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
2. Das Jahreshaushaltseinkommen des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in darf die Einkommensgrenzen gemäß der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nicht übersteigen. Maßgeblich ist das Einkommen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres, bzw. der letzten drei Jahre.

Keine Einkommensnachweise sind vorzulegen:

- Wenn eine Förderung durch die Wohnungseigentümergeinschaft oder den Hauseigentümer beantragt wird
- Bei vermieteten Wohnungen vom Vermieter

### **Rechtliche Grundlagen für eine Förderung**

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

**Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.**

**Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.**

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anlage 4) zur Kenntnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

**Das Ansuchen mit sämtlichen Beilagen kann vorzugsweise in digitaler Form an [MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at](mailto:MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at) übermittelt werden.**

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie keine Originalunterlagen beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

### **Erforderliche Unterlagen:**

1. Aufstellung der Sanierungsmaßnahmen und der Sanierungskosten (lt. Anlage)
2. Rechnungen und Zahlungsvermerke- oder –nachweise (bei Telebanking Übernahmebestätigung) über die in den letzten 2 Jahre durchgeführten Sanierungsmaßnahmen lautend auf den Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin
3. Einkommensnachweis(e) über das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr oder der letzten 3 vorangegangenen Kalenderjahre
4. Grundbuchauszug – ( die Vorlage eines Grundbuchauszuges in Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann entfallen, wenn des Ansuchen vom/von der MieterIn eingereicht wird.)
5. Mietwohnung: Kopie des Mietvertrag

### **Zusätzlich erforderliche Unterlagen für Ansuchen von Hauseigentümern und Wohnungseigentümergeinschaften:**

1. Kostenvoranschläge, wenn die Förderung vor Baubeginn beantragt wird
2. Bei Antragstellung mit Rechnungen: Aufteilung des bezuschussten Darlehens auf die einzelnen Wohnungen mittels Formular (Anlage 2)

### **Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
Tel.: (+43 732) 77 20-141 66; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)  
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Aufstellung der Sanierungskosten

Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen, mind 150,00 € förderbare Kosten betragen und nicht älter sind als 2 Jahre sind. Rechnungen ohne Namen und Adresse des/der Förderungswerber(in) werden nicht anerkannt.

**Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!**

**Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.**

Vorsteuerabzugsberechtigt:       Nein                       Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

Höhe der sonstigen Förderungen oder Versicherungsleistungen: \_\_\_\_\_ EUR

Lfd. Nr. der Rechnungen	Rechnungsdatum chronologisch	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Endsumme				



# INFORMATION

## Wer wird gefördert?

- Wohnungseigentümergeinschaften, HauseigentümerInnen
- MieterInnen und WohnungseigentümerInnen

## Was wird gefördert?

- Nachträglicher Fernwärmeanschluss bei bestehenden Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

## Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von:

- **Annuitätenzuschüssen**
- **Bauzuschüssen**

### **Annuitätenzuschüsse:**

- im Ausmaß von 20%

#### Förderbare Maßnahmen:

Für den Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens kann ein 20 %iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen von höchstens 2.000,00 Euro pro Wohnung mit einer Laufzeit von 15 Jahren gewährt werden.

- im Ausmaß von 30 %

#### Förderbare Maßnahmen:

Für den Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens kann ein Annuitätenzuschuss in Höhe von 30 % zu einem Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in der Höhe der Kosten der Fernwärmeverteilung ab dem Hausanschluss sowie die durch die Umstellung auf die Fernwärme in der Wohnung entstehenden Kosten gewährt werden.

### **Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse (Bauzuschüsse):**

#### Förderbare Maßnahmen:

- Dem/der **Wohnungseigentümer(in) oder der Wohnungseigentümergeinschaft** kann bei einem Fernwärmeanschluss zumindest für Heizung **unter finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens** anstelle eines 30%igen Annuitätenzuschusses ein Bauzuschuss in der Höhe von 20 % der Kosten der Fernwärmeverteilung ab dem Hausanschluss sowie die durch die Umstellung auf die Fernwärme in der Wohnung entstehenden Kosten gewährt werden.
- Bei Umstellung des Warmwasseranschlusses einer Wohnung auf Fernwärme bei einem bereits bestehenden Fernwärmeanschluss kann ein Bauzuschuss bis zu 500 Euro gewährt werden.
- **Der Wohnungseigentümergeinschaft** kann bei einem Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens anstelle eines Annuitätenzuschusses für ein Darlehen in Höhe von max. 2.000 € ein Barzuschuss mit einem Abschlag von 40 % vom Barwert des Annuitätenzuschusses gewährt werden.

### **Hinweis:**

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der Wohnung, für die ein neuer Fernwärmeanschluss hergestellt wurde/wird, ist der Bauzuschuss für den Anschluss an die Fernwärme zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15, bzw. 1/25 der ursprünglichen Förderung verringert.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Mieter und einzelne WohnungseigentümerInnen, die für ihre Wohnung eine Förderung erhalten, müssen diese mit Hauptwohnsitz bewohnen und deren Einkommen dürfen bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Eigentümer, die für ihre vermietete(n) Wohnung(en) eine Förderung erhalten, müssen nachweisen, dass diese durch den/die Mieter mit Hauptwohnsitz bewohnt sind. In diesen Fällen sind keine Einkommensnachweise vorzulegen.
- Wohnungseigentümergeinschaften haben nachzuweisen, dass die Wohnungen mit Hauptwohnsitz durch die Eigentümer oder deren Mieter bewohnt sind. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist nicht erforderlich.

**Zusätzliche Förderungen (z.B. Bundesförderungen für thermische Sanierung,...) und Versicherungsleistungen werden in Abzug gebracht.**

# Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

## **Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die  
KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 9901  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

## **Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen. Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt. Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc) ist eine Förderung nicht möglich.

## **Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

## **Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

## **Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)